

(2) Der Betrieb wird durch den Betriebsleiter geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes und haftet dem Betrieb für die von ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Betriebsleiters steht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb gegenüber. Der Betriebsleiter ist bei Entscheidungen an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(4) Dem Leiter des „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter:

- a) der Hauptzüchter, der gleichzeitig Stellvertreter des Betriebsleiters ist;
- b) der Hauptbuchhalter.

(5) Die Ernennung und Abberufung des Betriebsleiters und des Hauptbuchhalters erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft. Der Hauptzüchter bedarf der Bestätigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(6) Alle mit Leitungsaufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr

(1) Der „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Betriebsleiter vertreten.

(2) Der Leiter des „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Der Stellvertreter des Betriebsleiters ist berechtigt, gemeinsam mit einem Bevollmächtigten den Betrieb zu vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(4) Sondervollmachten zur Vertretung des Betriebes können auch anderen Mitarbeitern des Betriebes erteilt werden. Sie dürfen sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen und können nur vom Betriebsleiter ausgestellt werden.

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter können den Betrieb im Rechtsverkehr nicht vertreten. Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder des von ihm Beauftragten.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Andere Zusätze — außer denen von akademischen Titeln — sind nicht zulässig.

(7) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirt-

schaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen,

§ 6

Änderung und Aufhebung des Statuts

Zur Änderung oder Aufhebung dieses Statuts ist nur das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten berechtigt.

Anordnung

über die Einführung einer Dienstbekleidung für Beschäftigte in der Forstwirtschaft.

Vom 26. Mai 1955

Im Arbeiter-und-Bauern-Staat ist das Tragen einer Dienstbekleidung eine Anerkennung der Leistung des betreffenden Wirtschaftszweiges und jedes einzelnen Beschäftigten. Die Forstwirtschaft hat entscheidenden Anteil am Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft.

In Anerkennung dieser Leistungen wird zur Einführung einer einheitlichen Dienstbekleidung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Mai 1955 wird für die Beschäftigten der Forstwirtschaft eine einheitliche Dienstbekleidung eingeführt.

(2) Der Personenkreis, der berechtigt ist, Dienstbekleidung zu tragen, wird durch Dienstanweisungen festgelegt.

(3) Die Dienstbekleidung darf nur tragen, wer im Besitz eines Dienstausweises ist und diesen auch bei sich trägt. In den Dienstausweis ist der Vermerk: „Berechtigt zum Tragen der Forstdienstbekleidung“ einzutragen.

§ 2

Die Farbe der Dienstbekleidung ist grün. Die vom Minister des Innern bestätigten Muster sind verbindlich.

§ 3

(1) Bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird eine Kleiderkasse eingerichtet.

(2) Den Trägern von Forstdienstbekleidung wird je Uniform (Mantel, Waldbluse und lange Hose, bzw. Stiefel- oder Keilhose, Hemd mit Binder, Mütze) ein staatlicher Zuschuß von 100 DM gewährt.

§ 4

Anweisungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1955 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister